



Förderrichtlinien

der
„Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung“

Förderzwecke

Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung fördert innovative Projekte, die zur Verbesserung der Bildung durch Bewegung sowie zur Lösung sozialer Probleme beitragen und gleichzeitig die digitalen Kompetenzen junger Menschen stärken.

Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung fördert einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung), für die seitens der Organisation ein Förderbedarf zu begründen ist.

Grundvoraussetzungen einer Förderung

Die folgenden Kriterien sind für die Einreichung von Projekten zu beachten:

Ihr Projekt bzw. Ihr Projektvorhaben:

- richtet sich an Kinder im Alter von 3-10 Jahren in Österreich
- bietet einen einzigartigen, innovativen Ansatz, um Kinder langfristig und nachhaltig zu mehr Bewegung zu motivieren
- wurde von Ihrer Organisation bereits erprobt und hat sich in der Praxis bewährt bzw. kann als neues Projekt auf einer bestehenden Community/Infrastruktur aufbauen
- kooperiert idealerweise mit einer pädagogischen Einrichtung und
- holt die Kinder idealerweise unter Nutzung moderner Kommunikationsformen und Technologien in ihrer (digitalen) Welt ab

Bei der Einreichung Ihres Projekts bzw. Projektvorhabens müssen alle fünf genannten Kriterien berücksichtigt werden.

Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung steht allen Organisationen offen, die eine eingetragene Rechtsform haben: Startups/Unternehmen in Gründung, Personen- oder Kapitalgesellschaften mit oder ohne Gewinnabsicht, EinzelunternehmerInnen,



Vereine, Gemeinnützige Organisationen, Stiftungen. Natürliche Personen ohne eingetragene Rechtsform dürfen sich nicht bewerben.

Eine Organisation, deren Projekt gefördert wird, soll die Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre Aktivitäten zum Großteil aus eigenen Kräften aufbringen.

Das geförderte Projekt soll auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein. Ist dies nicht der Fall, hat die Organisation darzulegen, inwieweit das Projekt nach Ende der Unterstützung durch Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann.

Umfang und Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen (max. € 50.000 je Projekt) sowie in Form von Unterstützungsleistungen durch Mentoren und Medienpartner (max. € 50.000,-). Die Höhe der zugeteilten Förderung je Projekt richtet sich nach Umfang und Bedarf des Projekts.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Doppelförderungen sind zu vermeiden, wobei die Förderung von Projekten, die inhaltlich auf bestehenden Projekten aufbauen oder diese ergänzen, jedenfalls zulässig ist.

Antragsverfahren

Anträge können mittels des unter www.motion4kids.org verfügbaren Online-Antrages gestellt werden. Der Antragsteller hat dabei sämtliche in dem Online-Antragsformular vorgesehenen Pflichtangaben zu machen.

Entscheidungskriterien

Die folgenden Kriterien werden herangezogen, um über eine Förderung von Projekten zu entscheiden:

Innovationsgrad:

Wie neu und einzigartig ist die Lösung?

Wirkung/Methodik:

Wie gut deckt die Lösung die Bedürfnisse der Kinder ab?

Wie hoch ist der Motivationsfaktor für Kinder?

Wie leicht lässt sich eine hohe Skalierung erreichen?

Ist der erwünschte Effekt empirisch belegbar?



Team:

Ist das Projektteam fachlich qualifiziert und bildet die erforderlichen Kompetenzen ab?
Verfügt es über große Motivation und zeigt es hohen persönlichen Einsatz?

Mitteinsatz:

Ist die Verwendung der Mittel plausibel dargelegt?
Können ausreichend Mittel zur Restfinanzierung des Projekts nachgewiesen werden?

Bewilligung

Über die Förderung entscheidet das Kuratorium. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Der Antragsteller nimmt die Bewilligung durch schriftliche Antwort auf die Bewilligungserklärung der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung an. In dieser Antwort hat der Antragsteller die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen, die Bewilligungsgrundsätze und die vorliegenden Förderrichtlinien (einschließlich der in diesen niedergelegten Rechte der Stiftung und Pflichten der geförderten Organisation) als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen.

Die bewilligten finanziellen Fördermittel werden dem Antragsteller auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. In begründeten Einzelfällen kann die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung einer hiervon abweichenden Auszahlungspraxis zustimmen.

Eingang der Fördermittel

Wir benötigen eine Bestätigung, dass Sie die Fördermittel der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung erhalten haben. Zusammen mit der Bewilligungserklärung bekommen Sie dafür einen Vordruck. Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus, sobald das Geld eingegangen ist, und schicken Sie ihn direkt zurück an die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung.

Mittelverwendung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist an den Zweck gebunden, der in der Bewilligungserklärung (einschließlich seiner Anlagen) bestimmt ist. Bei wesentlichen Änderungen im Ablauf des Projekts sind die Förderungsempfänger verpflichtet, die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung sofort zu informieren.

Nachweis der Verwendung, Rückzahlung

Im Verlaufe eines Projekts ist die Organisation auf Verlangen der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung verpflichtet, formlos per E-Mail Zwischenberichte über den



bisherigen Verlauf und aktuellen Stand des Projekts, seine Kosten und die Refinanzierung zu erstellen. Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung kann darüber hinaus in ihrem Verlangen weitere, in dem Zwischenbericht zu behandelnde Themen und den erwarteten Umfang des Berichts bestimmen.

Nach Abschluss des geförderten Projekts hat die Organisation der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung einen inhaltlichen Nachweis über den Projektverlauf, die Projektergebnisse, die Berichterstattung in den Medien, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge sowie ggf. Misserfolge des Projekts sowie einen finanziellen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel (Verwendungsnachweis) zu erbringen. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Höhe der bewilligten Fördermittel, ab. Den gewünschten Detaillierungsgrad und etwaige weitere Vorgaben (z. B. Dokumentation durch Fotos oder Videos) wird die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung der Organisation mit Bewilligung der Fördergelder mitteilen. Aus der Dokumentation muss sich ohne nennenswerten zeitlichen Prüfungsaufwand zweifelsfrei ergeben, dass die Organisation mindestens die bewilligte Fördersumme für das geförderte Projekt verwendet hat.

Zur Prüfung des finanziellen Nachweises ist die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen) zu verlangen, die sich auf den für das Projekt bewilligten Betrag beziehen müssen. Die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung ist auch berechtigt, externe Personen (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder sonstige Berater) mit der Prüfung des finanziellen Nachweises zu beauftragen.

Wird bei der Abrechnung durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass der von der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung bewilligte Förderbetrag nicht verbraucht wurde oder die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, kann der Stiftungsvorstand über die Höhe der Zuwendung neu beschließen und etwaige Überzahlungen, ggf. anteilig, zurückverlangen.

Ferner behält sich die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung vor, dass Förderungen zu ersetzen und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind, wenn

- die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- die geförderten Projekte durch Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind oder
- Förderungen widmungswidrig verwendet werden oder



- den Erfolg der geförderten Projekte sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfänger nicht eingehalten werden oder
- von den Förderungsempfängerinnen oder Förderungsempfängern, nach zumindest dreimaliger Aufforderung, vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden.

In diesem Fall soll sich die Organisation auch nicht darauf berufen können, dass sie hinsichtlich der erhaltenen Förderung nicht mehr bereichert ist.

Der Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel entfällt auch dann, wenn über das Vermögen des geförderten Projekts oder der Organisation ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder das Projekt oder die Organisation unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung gefördert wurde.

Bitte weisen Sie bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen – gedruckt und auch online – auf die Förderung durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung hin.

Die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch die Organisation ist vorab mit der Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung abzustimmen.

Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinien wurden am 19.04.2018 beschlossen.

Die Richtlinien können jederzeit durch die Wir-bewegen-unsere-Zukunft-Bildungsstiftung geändert werden. Für den Antragsteller maßgebend ist im Falle einer Änderung diejenige Fassung der Richtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist.